

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss

in dem Verfahren wegen
Bewilligung von Prozesskostenhilfe

Az: B 12 KR 4/10 BH

L 4 KR 134/06 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 13 KR 72/03 (SG Osnabrück)

.....,

Kläger,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte,

beigeladen:

.....,

Antragsteller.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. März 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
und den Richter Dr. M e c k e
beschlossen:

Der Antrag des Beigeladenen, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen
vom 12. Oktober 2010 Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines anwaltlichen
Bevollmächtigten zu bewilligen, wird abgelehnt.



Gründe :

I

- 1 Der Beigeladene war Geschäftsführer einer GmbH, über deren Vermögen der Kläger zum Konkursverwalter bestellt worden ist. Mit Bescheid vom 13.8.2002 und Widerspruchsbescheid vom 19.3.2003 stellte die Beklagte im Statusfeststellungsverfahren fest, dass der Beigeladene in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zu der GmbH stehe. Auf die Klage hat das SG Osnabrück Bescheid und Widerspruchsbescheid aufgehoben und festgestellt, dass der Beigeladene in seiner Stellung als Geschäftsführer der GmbH selbstständig tätig gewesen sei. Hiergegen hat der Beigeladene Berufung eingelegt, die das LSG Niedersachsen-Bremen mit Beschluss vom 12.10.2010 zurückgewiesen hat. Der Beschluss ist dem Beigeladenen am 14.10.2010 zugestellt worden.
- 2 Der Beigeladene wendet sich gegen den Beschluss des LSG und begehrt die Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung eines anwaltlichen Bevollmächtigten, um gegen die Nichtzulassung der Revision vorgehen zu können.

II

- 3 Der Antrag auf Bewilligung von PKH und Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO kann einem bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG ua nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.
- 5 Die Erfolgsaussichten sind allerdings nicht bereits deshalb zu verneinen, weil dem Beigeladenen auch im Falle anderweitig bestehender Erfolgsaussichten wegen Versäumung der Beschwerdefrist keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren wäre, da ein eigenhändig unterschriebener Antrag auf PKH erst am 16.11.2010, einem Dienstag, per Einschreiben mit Rückschein beim BSG eingegangen ist und die bereits am Vortage noch innerhalb der Beschwerdefrist per einfachem Brief eingegangene fotokopierte Zweitschrift mangels eigenhändiger Unterschrift nicht den Formerfordernissen entsprach. Denn den Beigeladenen trifft iS des § 67 Abs 1 SGG kein Verschulden an der verzögerten Zustellung des bereits am Sonnabend, dem 13.11.2010, aufgegebenen Einschreibens. Nach der ständigen Rechtsprechung auch des BVerfG genügt der Bürger seiner prozessualen Sorgfaltspflicht, wenn er das zu befördernde Schriftstück so rechtzeitig zur Post gibt, dass es nach den organisatorischen und betrieblichen Vorkehrungen der Deutschen Post AG den Empfänger bei

normalem Verlauf der Dinge fristgerecht erreichen kann (*vgl nur BVerfG SozR 3-1100 Art 103 Nr 8 mwN*). Das war hier der Fall. Nach vom Senat eingeholten Auskünften der Deutschen Post AG vom 7. und 12.1.2011 werden bei Beachtung der örtlichen Einlieferungsschlusszeiten 95 % aller Briefsendungen unter Einschluss von Einschreiben mit Rückschein am nächsten Werktag zugestellt. Ein Verschulden ist umso mehr auszuschließen, als sich der Beigeladene vor Einlieferung seiner Sendungen bezüglich der Regellaufzeit von einem Werktag vergewissert haben will.

- 6 Der Antrag auf PKH ist dennoch abzulehnen, denn der Beigeladene kann nach der erkennbaren Sach- und Rechtslage aller Voraussicht nach mit seinem Begehren auf Zulassung der Revision nicht durchdringen. Die Würdigung des umfänglichen Vorbringens des Beigeladenen und des Akteninhalts bieten bei der gebotenen summarischen Prüfung keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass einer der Zulassungsgründe des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG mit Erfolg dargelegt werden kann.
- 7 Das Vorbringen des Beigeladenen und der Akteninhalt ergeben insbesondere keine Hinweise auf ein verfahrensfehlerhaftes Vorgehen des LSG, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könnte (*Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*). So rügt der Beigeladene zunächst umfänglich die Einsichtnahme der Richterin erster Instanz in Akten des Amtsgerichts Osnabrück. Selbst wenn diese unstatthaft gewesen wäre, wird jedoch auch unter Einbeziehung des Inhalts der Akten des vorliegenden Verfahrens nicht deutlich, welcher entscheidungserhebliche Verfahrensfehler bezüglich des mit der Beschwerde allein anfechtbaren Beschlusses des LSG hieraus hergeleitet werden könnte.
- 8 Anhaltspunkte für einen entscheidungserheblichen Verfahrensfehler bezüglich des Beschlusses des LSG ergeben sich weder aus den formulierten Zweifeln an der umfänglichen Würdigung des Verfahrensstoffes aufgrund der Entscheidung des LSG bereits am Tag nach Ablauf einer dem Beigeladenen gesetzten Schriftsatzfrist noch aus den Ausführungen zu der im angegriffenen Beschluss abgelehnten und im Nachgang hierzu gewährten weiteren Akteneinsicht. So übersieht der Beigeladene, dass die Mitglieder des LSG-Senats sich auch bereits vor Ablauf der letzten Schriftsatzfrist in den Sach- und Streitstand einarbeiten konnten und dann im Rahmen der unmittelbaren Beschlussfassung nur noch zwischenzeitlich eingegangenen inhaltlich neuen Vortrag zu würdigen gehabt hätten. Im Übrigen lässt der Beschluss des LSG nicht erkennen, dass der Senat sich mit dem Sachverhalt nicht vertraut gemacht oder den Vortrag der Beteiligten nicht zur Kenntnis genommen hätte. Dies wird auch vom Beigeladenen nicht behauptet. Ebenso wenig erkennbar ist, dass eine weitere Verlängerung der dem Beigeladenen bereits in der Zeit vom 1. bis zum 17.9.2010 gewährten und von ihm umfänglich wahrgenommenen Akteneinsicht selbst unter Einbeziehung der Akten des Dienstaufsichtsbeschwerdeverfahrens mit dem Zeichen LAR 143/2005 neue Gesichtspunkte aufgeworfen haben könnte, die Einfluss auf die vom LSG in der Sache zu



treffende Entscheidung gehabt hätten. Diese Entscheidung betraf allein die Versicherungspflicht des Beigeladenen in seiner Tätigkeit als Geschäftsführer. Einen Ausspruch des LSG allein bezüglich möglicher Verfahrensfehler des SG kann der Beigeladene nicht beanspruchen.

- 9 Soweit der Beigeladene abschließend geltend macht, die Sachaufklärung durch das Berufungsgericht sei lückenhaft und verfahrensrechtlich fehlerhaft gewesen, ist weder erkennbar, dass das LSG einen formellen Beweisantrag mit unzureichender Begründung verneint hat (*vgl § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 iVm § 103 SGG*), noch, dass es sich von seinem rechtlichen Standpunkt aus nach den Umständen des Falles überhaupt zu weiterer Sachaufklärung hätte gedrängt fühlen müssen.
- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)